

Informationen zu GEMA-Gebühren

GEMA-Gebühren: Ja oder Nein?

Die kostenfreie Wiedergabe von Musik im öffentlichen Rahmen löst GEMA-Gebühren aus. In der schleswig-holsteinischen Rechtsprechung hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass die Wiedergabe von Musik im Wartezimmer einer Zahnarztpraxis – anders als in den für die Allgemeinheit nicht frei zugänglichen Räumen einer Zahnarztpraxis wie beispielsweise den Sozialräumen – eine „öffentliche Wiedergabe“ darstellt und damit gebührenpflichtig ist. Im Bereich der Rezeption wird die „öffentliche Wiedergabe“ und folglich die Gebührenpflicht von der Mehrheit der schleswig-holsteinischen Richter bejaht und von einer Minderheit verneint. Im Hinblick auf die kostenfreie Wiedergabe von Musik im Behandlungszimmer besteht Einigkeit in der schleswig-holsteinischen Rechtsprechung, dass es sich dort nicht um eine „öffentliche Wiedergabe“ handelt und daher keine GEMA-Gebührenpflicht besteht.

Der Europäische Gerichtshof hat nunmehr mit Urteil vom 15.03.2012 (Az.: [C-135/10](#)) entschieden, dass ein Zahnarzt, der kostenlos Tonträger in seiner Praxis wiedergebe, keine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne des Unionsrechts vornehme. Seine Patienten bildeten üblicherweise eine Gesamtheit von Personen, deren Zusammensetzung weitgehend stabil sei. Sie stellten daher eine bestimmte Gesamtheit potenzieller Leistungsempfänger und nicht „Personen allgemein“ dar. Was die Zahl der Personen angehe, für die der Zahnarzt denselben verbreiteten Tonträger hörbar mache, stellte der Gerichtshof fest, dass bei den Patienten eines Zahnarztes diese Mehrzahl von Personen unerheblich oder sogar unbedeutend sei, da der Kreis der gleichzeitig in dessen Praxis anwesenden Personen im Allgemeinen sehr begrenzt sei. Schließlich habe eine solche Wiedergabe nicht den Charakter eines Erwerbszwecks. Die Patienten eines Zahnarztes würden sich nämlich zu dem einzigen Zweck in eine Zahnarztpraxis begeben, behandelt zu werden, und eine Wiedergabe von Tonträgern gehöre nicht zur Zahnbehandlung.

Als Reaktion auf dieses Urteil hat die GEMA erklärt, dass sie prüfe, ob für sie nun deutsches oder europäisches Recht gelte. Ungeachtet dessen hat das Amtsgericht Düsseldorf mit Urteil vom 04.04.2013 (Az.: [57 C 12732/12](#)), bestätigt durch das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 08.01.2014 (Az.: [23 S 144/13](#)) sowie das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18.06.2015 (Az.: [I ZR 14/14](#)), das EuGH-Urteil in Deutschland für anwendbar erklärt mit der Folge, dass Zahnärzte den Vertrag mit der GEMA aufgrund Wegfalls der Geschäftsrundlage fristlos kündigen könnten.

Hiernach können nunmehr bestehende Verträge in jedem Fall ordentlich unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist gekündigt werden. Ob es darüber hinaus noch weitere Möglichkeiten zur Erstattung unrechtmäßig erhobener Abgaben für die Vergangenheit gibt, muss noch geprüft werden.

Zahnärztekammer Schleswig-Holstein